

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 16 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1 Mark.

Nr. 29.

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 18. Februar 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schidel, in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es ist den Drudereien und Graveuren streng verboten, Urkunden aller Art (Ausweise, Reisepässe usw.) oder Stempel nach dem vorchriftsmäßigen offiziellen Muster anzufertigen.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß allein die zuständige Behörde die Formulare dieser Urkunden auszufüllen berechtigt ist.

Jede Zuwiderhandlung ist strafbar.

Wiesbaden, den 4. Februar 1919.

Le Lieutenant Colonel

Administrateur du district de Wiesbaden

P. D. le Capitaine Adjoint

Gez. Unterschrift.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 12. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

Der Feldmarschall, Höchstkommmandierender der verbündeten Armeen, hat bestimmt, daß alle Munition oder Munitionsteile als Kriegsbeute zu betrachten sind.

Folglich muß jeder, der im Besitz derartiger Artikel ist, die in Fabriken oder anderen Stellen lagern, diese sofort beim militärischen Verwalter des Kreises anmelden.

Die militärische Verwaltung des Kreises St. Goarshausen.

J. B. gez. Girodit.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich ergebenst, die in Frage kommenden Industriellen auf die Verordnung besonders hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 11. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

Einfuhr aus Frankreich.

Gemäß der letzten Verordnungen wird folgendes der Bevölkerung bekannt gegeben:

Einfuhr: Die Industriellen oder Kaufleute der besetzten Gebiete, die in Verbindung mit französischen Firmen treten möchten, um sich die nötigen Rohstoffe oder Fertigfabrikate zu verschaffen, müssen ein Gesuch an den Militär-Administrator ihres Bezirkes einreichen. Solche Gesuche müssen genau bestimmen die Art, Beschaffenheit und Quantität bzw. Anzahl der Waren oder der Artikel, welche eingeführt werden sollen, auch wenn möglich, den Namen und die Adresse der französischen Fabrikanten, welche in der Lage sein können, diesen Offerten zu entsprechen.

Ausfuhr: Die Industriellen und Kaufleute, die ihre Produkte usw. nach Frankreich schaffen möchten, können auch ein Gesuch in ähnlicher Weise einreichen.

Das Glücksarmband.

Roman von Rentoth.

(Nachdruck verboten.)

Ein Geräusch ließ sie innehalten, und ausbleichend, sah sie Doktor Robinson junior, der offenbar seinen Spaziergang im Garten beendet hatte, im braunen Rahmen der Tür stehen, mit sorgsam horchend zur Seite geneigtem Kopf sie anschauend.

„Christa!“ sagte er lebend, und es war eigentlich heiter, den nur mittelgroßen, ein wenig beleibten Herrn mit dem in fast ängstliche Falten gelegten runden, gelblichen Gesicht zu sehen. Er sah so unschuldig und friedfertig wie nur möglich aus, bloß in den tiefstehenden, etwas stehenden, schwarzen Augen funkelte es wie wohlunterdrückte Leidenschaft. Christa kannte diesen Ausdruck nur allzugut, und ihr schien er der beste Spiegel dieser Manneseelen. Schon als sie noch fast ein Kind war, hatte sie sich heimlich entsetzt vor dem Glitzern dieses Blickes; nun aber, da sie weit besser verstand, was sich dahinter verborg, legte sie vor dem Manne erst recht zurück.

Frau Kraus war rasch und unauffällig durch die Tür hinausgeschlüpft, so daß die beiden allein waren, und zwar zum erstenmal, seit Doktor Robinson in dieses Haus eingezogen war. Zum erstenmal sah er sich derjenigen ungestört gegenüber, die es auch früher schon prächtig verstanden, jedem seiner Annäherungsversuche geschickt zu entweichen, und noch niemals ohne Zeugen mit ihm gesprochen hatte. Endlich also bot sich ihm ungeahnt eine so günstige Gelegenheit!

Christa sprach kein zum Näherkommen ermunterndes Wort; sie stand, an ihren kleinen Schreibtisch angelehnt, knapp neben dem Blasshant, in dem in offenem Gebrauche mit klug glitzernden Augen und schimmerndem Opalring auf hellem Samtpolster die blaue Schlange sich dehnte, und blickte bald vor sich nieder, bald mit verärgertem, abweisendem Ausdruck auf den Eindringling.

Dem Herrn Landrat zur Veröffentlichung in den Zeitungen überliefert.

Saint Goarshausen, le 14. Februar 1919.

Armée d'occupation du Rhin District de Wiesbaden.

Cercle de Saint Goarshausen.

Der militärische Kreisverwalter.

J. P. gez. Girodit.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat

J. B. Niewöhner.

Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet.

Die Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet ist erlaubt.

Die Buchhändler, die an dieser Unternehmung teilnehmen wollen, müssen sich an den Militär-Administrator ihres Bezirkes wenden.

Die Anträge müssen enthalten:

1. den Namen der gewünschten Bücher,
2. die Anzahl der Werke jeglicher Art,
3. wenn möglich den Namen des Herausgebers,
4. die Zahlungsweise wie sie vorgeschlagen wird.

Saint Goarshausen, le 14. Februar 1919.

Armée d'occupation du Rhin District de Wiesbaden.

Cercle de Saint Goarshausen.

L'Administrateur Militaire par intérim.

J. B. gez. Girodit.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung den Buchhändlungen umgehend zu Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat

J. B. Niewöhner.

Verordnung

über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Vom 4. Januar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 8—13.)

§ 1.

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungehindelter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren,

binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügt und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2.

Der Unternehmer eines Betriebes der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzuführen.

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 980) versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr übersteige.

müssen, vorbei war, verloren. Das seltsame, nun wieder völlig verstaubte Geräusch hatte wenig Interesse für ihn. Von ihm aus konnten alle Hegen und Teufel hier in diesem verwinkelten alten Kasten ihr Spiel treiben, wenn er nur neben dem Mädchen sein konnte, nur ein Wort von ihr hören würde, das ihn ermunterte zu neuem Hoffen!

„Lassen Sie doch die alten Geister herumspuken in dem wackigen Gemäuer!“ — sagte er ärgerlich. — „Was geht's uns an, woher das kommt? Ich will sprechen mit Ihnen, Christa! Will endlich einmal reden über das, was mir längst am Herzen liegt.“

„Herr Doktor!“ — unterbrach sie ihn hastig —, „kannten Sie nicht mir und sich selber ein solches Gespräch ersparen? Sie wissen, wie dessen Ausgang sein muß.“

„Weshalb kein muß? Warum können Sie mich nicht lieben, Christa?“

Es klang fast wie ein Schrei von den Lippen des Mannes, und beinahe tat er ihr leid. Aber da sah sie im Geiste einen anderen vor sich: stolz, aufrecht — Hans Norbert. Oh, wenn der sie fragen würde: „Liebst du mich?“ wie würde ihr Herz ein freudiges „Ja“ jauchzen! Zu diesem Mann gehörte sie, und jetzt, wo man ihn angriff und verleumdete, fühlte sie dies noch mehr als früher.

„Ich achte Sie hoch, Herr Doktor!“ — erklärte sie mit klarer, heller Stimme —, „viel zu hoch, um Sie belügen zu können. Darum sage ich Ihnen lieber gleich ehrlich und offen: Ich hege bereits eine tiefe Neigung, der ich treu bleiben werde, wie immer das Leben und die Verhältnisse sich auch gestalten mögen! Diese Neigung aber gilt nicht Ihnen.“

Sie schwieg und hoffte nun, daß er gehen würde, doch er ging nicht. Nie war sie ihm so eigenartig anziehend erschienen wie jetzt, wo in ihr feines, liebliches Gesicht ein tiefes Rot geblüht war und in ihren Augen ein Feuer leuchtete wie sonst nie, so daß er die fähle abweisende Christa Hertton kaum mehr erkannte.

Jah übermannte ihn ein unfähiger Zorn.

(Fortsetzung folgt.)

§ 5.

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebs entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtundstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeiterleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

§ 6.

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeitsausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456 — Sammlung Nr. 1267/68 —) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerverletzte, die auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erzielbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Beschäftigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind zunächst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschieden sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzuführen, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abfindungslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Reisegeld von 10 vom Hundert des Abfindungslohns zu gewähren. Angefangenen Alfordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitsverdienst zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder anfallsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Mangel zur vorübergehenden Betriebseinrichtung.

§ 11.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsgebietes innerhalb des Bezirkes eines Demobilisierungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisierungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfah-

rens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung eintreten hat, wenn der Demobilisierungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilisierungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisierungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisierungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung ist befugt, Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.
Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung.

Betrifft: Specksammlung.

Nach dem Erlaß des Herrn Staatskommissars für die Volksernährung vom 14. I. 19. besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen auf Grund des § 11. Abs. 2 u. 3. der Verordnung vom 19. 10. 17. (R. G. Bl. S. 949) unverändert fort.

Die gesammelten Speckmengen kommen in Zukunft in erster Linie den heranwachsenden Kindern, den werdenden und stillenden Müttern, den Kranken und sonstigen notleidenden Teilen der Bevölkerung, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, zugute.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auf diesen neuen Zweck der Specksammlung hinzuweisen, damit ein möglichst gutes Ergebnis erzielt wird.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.
J. B. Riewöhner.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Oberlahnstein.

Um in allen Gemeinden eine enge Verbindung mit der Kreisarbeitsnachweishalle in Oberlahnstein (Geschäftsführer Hermann Josef Geil) herzustellen, erlaube ich zu veranlassen, daß sämtliche Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitskräften und sämtliche Arbeitsjuchende ihre Gesuche um Arbeitsgelegenheit bei der Ortsbehörde melden.

Die Anträge erlaube ich umgehend an den Kreisarbeitsnachweis in Oberlahnstein weiterzugeben.

St. Goarshausen, den 10. Februar 1919.

Der Landrat.
J. B. Riewöhner.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 übertrage ich Euer Hochwohlgeboren hiermit die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des § 1 a. a. D.

Berlin W. 8, den 27. Januar 1919.

Wilhelmstraße 69a.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Wird veröffentlicht.
St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.
J. B. Riewöhner.

Bekanntmachung

Nr. K. R. 120/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbehörden erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen Nr. 81. — m — 896/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. K. R. 830/12. 18. K. R. A. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wollschlägel.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Riewöhner.

Das Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet.

Bei m. a. 17. Febr. Die Reichsregierung hat an den Reichsminister Erzberger Waffenstillstandsmission, folgende Mitteilung ergeben lassen:

„Bitte Abkommen unterzeichnen, aber vorher Marschall Foch folgende schriftliche Erklärung übergeben:

„Die deutsche Regierung ist sich der schweren Folgen bewusst, welche sowohl die Annahme, als auch die Ablehnung des Abkommens nach sich ziehen muß. Wenn sie ihren Delegierten angewiesen hat zu unterzeichnen, so geschieht das in der Ueberzeugung, daß die alliierten und assoziierten Regierungen jetzt ernstlich bemüht sind, innerhalb der kurzen Frist, für die sie den Waffenstillstand verlängert haben, in den Frieden überzugehen. Die deutsche Regierung ist aber genötigt, ihren Standpunkt zu den drei Bestimmungen durch folgende Bemerkungen darzulegen.

1. Das Abkommen injuriert die aus dem Volkswillen in geordneter Form hervorgegangene deutsche Regierung und legt den Deutschen in Form schriftlicher Befehle und Verbote zu gunsten der aufständischen Polen die Pflicht auf, einige wichtige Plätze, darunter Bismarck und Deutsch, ohne weiteres zu räumen. Die Plätze sind in deutscher Hand, überwiegend deutsch besiedelt und von wesentlicher Bedeutung für den Osten. Dabei bieten die alliierten und assoziierten Mächte nicht einmal die Gewähr dafür, daß die Polen es ihrerseits unterlassen, neue Angriffe zu unternehmen oder vorzubereiten, daß sie die deutsche Bevölkerung, die auf deutschen Schutz verzichten muß, menschenwürdig behandeln, daß sie die deutschen Gefangen, deren Festhalten jetzt jeden Sinn verliert, freigeben und sie den Lebensmitteleverföhr nach dem Westen hin aufrecht erhalten.

Wenn wir auch bereit sind, jede militärische Angriffshandlung in Polen und anderen Gebieten einzustellen und die gegenwärtige militärische Lage dort als Basis anzuerkennen, so müssen wir doch verlangen, daß auch die Polen die Demarkationslinie einhalten. Andernfalls müssen wir befehligen, uns mit Waffengewalt zur Wehr zu setzen.

2. Deutschland darf darauf hinweisen, daß es bis zur völligen Erschöpfung seiner wirtschaftlichen Kräfte und bis zur Zerrüttung seiner Verkehrsverhältnisse sich bemüht hat, den Bestimmungen nachzukommen. Es will versprechen, die Punkte zu erfüllen, deren Durchführung bisher nicht gelungen ist. Dabei darf es aber annehmen, daß seine Verpflichtungen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den beiderseits anerkannten Grundbügen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unvereinbar sind u. den Gedanken des Rechtsfriedens zunichte machen. Es wird die in Aussicht gestellten Weisungen der alliierten obersten Heeresleitung im vollen Umfange zu befolgen in der Lage sein, müssen wir abwarten.

3. Wenn Deutschland jetzt anstelle einer bestimmten Frist für den Waffenstillstand, die es gestattet, sich auf die Erfüllung der Bedingungen einzurichten, nur eine kurze und bestimmte Frist mit einseitiger dreitägiger Kündigung gewährt wird, die geeignet ist, Ruhe und Ordnung in Deutschland im hohen Maße zu gefährden, so bedeutet dies eine ungerechte Erschwerung unserer Lage. Wir vernünftigen die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die alliierten und assoziierten Regierungen es für tunlich halten, unter Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum Präliminarfrieden in Verhandlungen über die deutschen Gegenwärtigen einzutreten.

gez. Scheidemann.

Die Verhandlungen in Trier.

Berlin, 15. Febr. Der Stand der Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandsabkommens in Trier gibt am 15. Februar abends folgendes Bild: Zu-

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 18. Februar.

!! Die Versammlung des Nassauischen Milchschaf-Zuchtvereins im Hotel „Kaiserhof“ erfreute sich eines guten Besuchs. Auch die auswärtigen Mitglieder waren zahlreich erschienen. Alle, das Interesse der Züchter bewegenden Fragen wurden erörtert. Ein kurzer Vortrag des Vorsitzenden führte die Züchter nochmals in alle Zweige der Zucht ein. Eine sehr lebhaft diskutierte, an der sich auch die Frauen beteiligten, setzte zum Schlusse ein. Alle Anwesenden waren durchdrungen von dem hohen Werte dieser nützlichen Tiere und allgemein ging das Urteil dahin, daß das Milchschaf eines der nützlichsten Tiere sei.

!! Der Kreis-Kleintierzucht-Verein hat für das Zuchtjahr 1919 ein sehr umfangreiches Arbeitsprogramm aufgestellt. Dieses wird den Mitgliedern in der Monats-Versammlung am 23. d. M. mitgeteilt. Einiges dürften wir schon verraten, wie Abhaltung eines Ziegenmarktes mit Prämierung im Monat Juli. Weiter soll der Hühnerzucht große Aufmerksamkeit geschenkt werden durch Inbetriebnahme einer Brutmaschine und Anschaffung von Bruteiern. Die Eier-Einfuhr aus Galizien und dem Balkan, welche wohl noch Jahre hinaus im alten Umfang nicht stattfinden kann, muß durch Aufzucht von Hühnern ersetzt werden. Darum ist es Hauptaufgabe des Vereins dafür Mittel und Wege zu suchen.

!! Sprachkursus. Die für gestern angesetzten Unterrichtsstunden in der französischen Sprache konnten aus gewissen Gründen nicht abgehalten werden. Der Andrang war ein ganz gewaltiger. Drei Schulfälle hätten wohl nicht ausgereicht um alle, die erschienen waren, aufzunehmen. Wann der Kursus nun beginnen soll, wird noch näher bekannt gegeben.

!! Vom Eisenbahnfahrplan. Seit dem 15. ds. Mts. wird die Triebwagenfahrt 2131 Coblenz-Hauptbahnhof ab 9,30 Uhr vormittags nach Oberlahnstein wieder regelmäßig ausgeführt, ebenso die Triebwagenfahrt 1262 Coblenz-St. Goar, Coblenz-Hauptbahnhof ab 7 Uhr vorm.

(1) Einfuhr aus Frankreich. Betreffs der Ein- und Ausfuhr sind für das besetzte Gebiet einige Neuerungen eingetreten. Industrielle und Kaufleute, die in Verbindung mit französischen Firmen treten wollen, um Rohstoffe oder Fertigfabrikate zu beziehen, müssen ein Gesuch an die Militär-Verwalter ihres Bezirks einreichen. Für die Ausfuhr nach Frankreich gilt daselbe. Im übrigen sei auf die amtliche Bekanntmachung verwiesen.

(2) Einfuhr von Büchern aus Frankreich. Diejenigen Buchhändler, die Bücher aus Frankreich zu beziehen wünschen, wenden sich, da die Einfuhr ins besetzte Gebiet freigegeben ist, an den militärischen Verwalter des Kreises.

Niederlahnstein, den 18. Februar.

!! Hinweis. Da alle Munition oder Munitionsteile von der Entente als Kriegsbeute angesehen werden muß jeder, der im Besitz derartiger Artikel ist, diese beim militärischen Verwalter des Kreises anmelden.

!! Aenderung der Postordnung. Durch eine Verordnung des Reichspostamts sind etliche Aenderungen der Postordnung eingeführt worden, die im ganzen auf eine Erhöhung der Gebühren für Wert- und Einschreibepakete und Wertbriefe hinauslaufen. Von nun an beträgt die Nebengebühr für portopflichtige Einschreibebriefsendungen sowie Postanweisungen und Wertbriefe 5 Pfg., für Pakete bis 2½ Kilogramm einschließlich 10 Pfg. und für schwerere Pakete 30 Pfg. Die Bestellgebühren werden teilweise verdoppelt. Die Aenderungen traten am 15. Februar in Kraft.

c. St. Goarshausen, 17. Febr. Für Arbeitgeber und -nehmer. Alle Arbeitgeber werden ersucht, ihren Bedarf an Arbeitskräften bei ihrer Ortsbehörde zu melden. Gesuche von Arbeitssuchenden um Arbeitsgelegenheit sind an die gleiche Behörde zu richten. Die Ortsbehörden werden die Anträge an den Arbeitsnachweis in Oberlahnstein (S. J. Geil) weitergeben.

Aus Nah und Fern.

Coblenz. Die beiden Diebe, die letzten Donnerstag in Coblenz eine, einem dortigen Kaufmann gehörige Kasse mit 300 000 M Inhalt (240 000 M in bar, Wertpapiere, Goldschmuck usw.) stahlen und flüchtig wurden, sind in Frankfurt a. M. ermittelt und verhaftet worden. In ihrem Besitz befand sich noch eine größere Summe Geldes, sowie Schmuckstücke.

Mainz, 15. Febr. Arbeitszwang für Arbeitscheue. Wie die B. Ztg. schreibt, hat der Militär-Administrator der Provinz Rheinhessen den Bürgermeistern des Kreises Mainz mitgeteilt, daß Männer, die aus vermeintlichen Gründen arbeitslos geworden sind, in Ketten zusammengefaßt und zu Straßen- und anderen Zwecken verwendet werden. Diese Maßregel wird natürlich solche Arbeiter treffen, die sich weigern, eine ihnen angewiesene Arbeit zu übernehmen.

Öffentliche Ansprache

Stadtverordnetenwahl.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, stehen die Stadttratswahlen vor der Tür. Die gesamte Bürgererschaft dürfte es wohl begrüßen, wenn bei dieser Wahl der parteipolitische Kampf in den Hintergrund trete und Männer und Frauen ins Rathaus einziehen, die lediglich von der Aristokratie des Geistes zeugen. Doch soll damit nicht behauptet werden, daß es an geistvollen Männern bisher im Stadtparlament gefehlt hat. Ja es wäre töricht, wenn man an diesen „guten Alten“ nicht in „Treue halten wollte“. Andererseits aber muß frisches Neue in die städtischen Körperschaften!

Man wende nicht ein, daß es Oberlahnstein auf anderen Gebieten recht weit gebracht habe. Wir haben ein Museum, ein Gymnasium, eine höhere Mädchenschule und vor allem eine wohlgefüllte Stadtkasse. Aber sind wir gerade deswegen auf andern das ganze Volkswohl tief berührenden Angelegenheiten nicht weit ins Hintertreffen geraten? „Die Kultur, die alle Welt beledet, hat in manchen Punkten Lahnstein noch nicht angefaßt.“ Man werfe einen flüchtigen Blick nur auf die Beschaffenheit der Straßen, man trete nur auf wenige Augenblicke in die Freiherr-vom-Stein-Schule.

Hebung der allgemeinen Volksbildung durch höchste Entwicklung des Schulwesens von unten auf, bestmögliche geistige und körperliche Pflege der Jugend — das steht im Arbeitsprogramm des neuen Reichsministeriums mit an vorderster Stelle. Gerade auf dem Gebiete des Volksschulwesens schleppten sich in unserer Stadt alte Mängel wie eine ewige Krankheit fort. Die bessere Einsicht der Pädagogen scheiterte fast immer an dem: „Wir können und wollen nicht“, der Vertreter der Gemeinde.

Die Brückenstraße soll gepflastert werden — wir begrüßen es, daß die Pferde dann leichter den Wagen ziehen können. Hunderte von Schülern aber warten noch immer durch die in unhaltbarem Zustand sich befindliche Schulstr., um den Schlamm in Sälen abzulagern, deren Viele längst eine Erneuerung bedürften, deren Bänke zum Teil als vorfindstlich bezeichnet werden müssen. Eine Stadt, die an 2 Flüssen liegt, sie müßte es längst auch dem ärmsten Volksschüler ermöglicht haben, seinen Körper im Baden und Schwimmen unentgeltlich zu waschen.

Allerdings dies und manches andere wird tief in den Stadtfächer eingreifen. Aber mit solchen Maßnahmen blicken wir in die Zukunft! Wir wollen bauen für Gegenwart und Zukunft. Mag die Zukunft daran auch mitbezahlen.

Allerdings Unterlassungssünden von Jahrzehnten lassen sich nicht einmal sühnen.

Nicht Revolution, sondern Evolution, das möge das Ziel der neuen Stadtvertretung sein — es braucht keine stürmisch niederbrechende gänzlich neuschöpferische Versammlung zu werden — es genügt eine das Alte schonende aber das Neue daran anknüpfende.

Schmidt, Rektor.

Auf den Aufruf

„An Arbeiter und Angestellte“

möchten wir den Herrn Einsender fragen, zu welcher Art Lohn- oder Gehaltsempfänger er zählt. Oder hat der Herr Einsender vielleicht vier Jahre zum Schutze des Vaterlandes zu Hause gesessen und die nötigen Lantienem oder sonstigen Gewinne in die Tasche gesteckt und ist seine Sorge die, daß von den im Krieg verdienten Prozentsätzen jetzt einige an die Arbeitnehmer abgegeben werden müßten?

Wir verlangen nur soviel, daß wir anständig leben können und keine Schulden zu machen brauchen. Ist es dem Herrn Einsender vielleicht bekannt, daß Angestellten, die vier Jahre im Felde waren für den Monat (wohl verstanden für den ganzen Monat) sage und schreibe ganze 400 Gehalt und 40 Proz. Kriegszuschlag geboten werden. Wie soll da ein Mann, welcher verheiratet ist, Familie ernähren und die so notwendigen Steuern bezahlen, von Bekleidung und sonstigen Notwendigkeiten ganz abgesehen. Ist es überhaupt möglich, in der heutigen teuren Zeit unter 400 monatlichem Einkommen, ob ledig oder verheiratet, zu leben? Von übersteigerten Forderungen kann da keine Rede sein.

In der hiesigen Gegend wird kein Angestellter bis auf wenige Ausnahmen, auch nur annähernd ausreichend bezahlt und es wäre wirklich an der Zeit, daß sich die Herren Arbeitgeber endlich einmal darüber schlüssig würden, den Angestellten den Lohn zuzulassen zu lassen, der ihnen gebührt, und eine menschenwürdige Lebensführung gestattet, denn auch wir haben das Recht zu leben.

Mehrere Angestellte.

Bekanntmachungen.

Gemäß Befehl des Ortskommandanten müssen die Straßen der Stadt jeden Vormittag um 9 Uhr gereinigt sein.

Nicht nur der Hausbesitzer, sondern jeder Mitbewohner vom Hause ist zur Straßenreinigung vor demselben verpflichtet und mit verantwortlich.

Oberlahnstein, den 16. Februar 1919

Die Polizeiverwaltung

Holzversteigerung.

Am Montag, den 24. Februar 1919, nachmitt. 2 Uhr anfangend, werden im hiesigen Stadtwalde im Distrikt 14 Lichten folgende Holzsorten versteigert:

2	Raumw. Eichen Scheit.
1	„ „ Knüppel.
6	„ „ Kiefern Scheit.
8	„ „ Knüppel.
26	„ „ Kiefernknüppel.

Der Verkauf des Holzes endet nur an Einheimische. Sammelort an der Schönen Aue.

Niederlahnstein, den 17. Februar 1919

Der Magistrat: Rodu

Bekanntmachung.

Die am 15. Februar stattgehabene Holzversteigerung ist genehmigt.

Osterspai, den 16. Februar 1919.

Freiherrlich von Preussensches Rentamt
Osterspai a. Rheim.

tag, den 14. Februar, nachmittags 3 Uhr, waren die Verhandlungen im Salonwagen des Marshall Koch eröffnet worden durch die Ueberreichung einer Note über die neuen Bedingungen, welche der Verband für die Verlängerung vorgeschlagen hatte.

Auf Samstag-Nachmittag um 12 Uhr ließ Marshall Koch antworten:

Der Waffenstillstand läuft am 17. Februar, morgens 5 Uhr ab, die letzte Stunde also, um eine neue Verlängerung zu unterzeichnen und damit gleichzeitig den Truppen Befehle zu übermitteln, ist 6 Uhr nachmittags am 16. Februar. Wenn in dieser letzten Stunde das Abkommen nicht unterzeichnet ist, bin ich genötigt, Trier zu verlassen und der Waffenstillstand wird am 17. Februar, 5 Uhr, nicht mehr in Kraft sein.

Die vorläufige Antwort der deutschen Waffenstillstandskommission auf Nochs in der Eröffnungsitzung am Freitag überreichte Note, welche die eben erwähnten Verhandlungsbedingungen für die Verlängerung des Waffenstillstandes enthalten hatte, war bereits in der Nacht von Freitag auf Samstag erfolgt.

Die Freiheit der Meere.

Der „Morning Post“ zufolge haben Wilson und seine Mitarbeiter die amerikanische Auffassung von der Freiheit der Meere, die der Friedenskonferenz unterbreitet werden soll, folgendermaßen formuliert: 1. Keine Nation soll eine so große Flotte besitzen, daß sie imstande wäre, die Kontrolle über die Meere allein auszuüben. 2. Die Kriegsgesetze sollen während eines Kriegs nicht geändert werden. 3. Jede Nation, gleichviel, ob kriegsführend oder neutral, soll für die Einhaltung der zur See geltenden Regeln in Kriegzeiten streng verantwortlich gemacht werden. 4. Der Begriff „Bannware“ soll in Friedenszeiten genau bestimmt werden und kein neutrales Land soll Bannware verschiffen, noch sollen Schiffe neutraler Länder versuchen, eine von einem kriegsführenden Lande errichtete Blockade zu brechen. 5. Die Benutzung von U-Booten soll eingeschränkt oder noch besser ganz verboten werden.

Verfischung der U-Boote.

Ziel, 14. Febr. Eine Verbandskommission hat angeordnet, daß alle Unterseeboote auf der Germaniamerit, die bis zum 7. Februar nicht abgebaut sind, verfenkt werden sollen. Die Verft hat bisher nur eine einfache Schicht arbeiten lassen, um Arbeit für die Leute zu haben. Nun war die Kommission, wie die Cobl. Ztg. meldet, mit dem Fortschritt der Arbeiten unzufrieden und verfügte diese Maßregel.

Ausweisung der Bolschewisten aus England.

Amsterdam, 15. Febr. Wie die amerikanische Regierung, trifft auch die englische, Maßnahmen gegen die Anarchisten und Bolschewisten. 8000 Mann sollen ausgewiesen werden. (Cobl. Ztg.)

Amsterdam, 15. Febr. Aus London wird gemeldet, daß Lloyd George gestern im Unterhause erklärt habe, der Präliminarfriede werde bis spätestens Ende April unterzeichnet sein. (Cobl. J.)

Wilson's Heimreise.

Brest, 16. Febr. Der Dampfer „Washington“ mit Wilson an Bord ist um 11 Uhr in See gegangen.

Die internationale Frauenkonferenz an Wilson.

Bern, 15. Febr. Die internationale Frauenkonferenz lagte den Beschluß, eine Delegation an Wilson zu entsenden und ihn um Verwirklichung seiner 14 Punkte zu ersuchen. (Cobl. J.)

In Duisburg.

Duisburg, 17. Febr. (Drahtnachricht der „Cobl. Ztg.“) In Duisburg sind heute zwei weitere Kompagnien Belgier eingetrückt. Die Soldaten beziehen Massenquartiere. Die Offiziere erklärten, daß sie gegen spartakistische Unruhen mit den Waffen vorgehen würden. Die Spartakusleute stellten dem Oberbürgermeister ein Ultimatum auf Herausgabe der beschlagnahmten Waffen, Freilassung der Inhaftierten und Zahlung einer Geldbuße bis heute Mittag, andernfalls sie in Duisburg einrücken würden. Dieses Ultimatum wurde von der Stadtverwaltung abgelehnt. Der Oberbürgermeister hat erklärt, daß die umliegenden Städte sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten Duisburgs enthalten müßten, wie dies Duisburg auch tun würde. Zum Empfang der Spartakisten steht auch die Bürgerschaft bewaffnet bereit. Duisburg ist wie eine Insel von allen Seiten durch Spartakisten eingeschlossen.

Widerrechtliche Benutzung der Eisenbahnen.

Die Eisenbahndirektionen wurden vom Eisenbahnministerium darauf hingewiesen, daß die Arbeiter- und Soldatenräte unter keinen Umständen befugt sind, Freifahrtsscheine für Eisenbahnfahrten auszustellen. Die Bahnsteig- und Zugbeamten wurden angehalten, bei Prüfung der Fahrkarten auf derartige Freifahrtsscheine besonders zu achten und Reisende, die mit solchen Scheinen angetroffen werden, von der Fahrt auszuschließen.

Luftverkehr Paris-London.

Nach einem Bericht der Funkstation Wingen hat das Flugzeug Farman Nr. 60 das den Namen „Goliath“ trägt am Samstag um 10,50 Uhr den Flugplatz von Toussus bei Versailles verlassen zu einer Reise nach London. Es trug nur militärische Passagiere, und zwar im ganzen vierzehn: einen Leutnant, einen Mechaniker und zwölf andere Personen. Jeder von ihnen hatte zehn Kilo Gepäck bei sich. Der „Goliath“ ist in Crofton bei London nach einer Reise von 3 Stunden 40 Minuten eingetroffen. (B. Ztg.)

Unsere Leser in Oberlahnstein, Niederlahnstein und Braubach erhalten mit der heutigen Nummer als Sonderbeilage eine Verlosungsliste der Obligationen der Nass. Landesbank, worauf wir besonders aufmerksam machen.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Am Sonntag morgen 9 1/2 Uhr verschied nach kurzem, schwerem Kranksein, infolge Lungenentzündung unser heißgeliebter, herzensguter, braver Sohn und Bruder

Frik Börsch

im blühenden Alter von 21 Jahren.

Jeder der ihn gekannt, wird unseren Schmerz ermessen.

In tiefer Trauer:

Familie Metzgermeister Jakob Börsch u. Anverwandte.

Braubach, Gießen, Berlin, Frankfurt-Siedbach, Ehrenbreitstein, Dortmund und Oberhausen, den 16. Februar 1919.

Die Beerdigung findet statt am Mittwoch, den 19. Februar, nachmittags 2.30 Uhr.

Von Beileidsbesuchen bitten wir absehen zu wollen.

Neu eingetroffen:
**Prima Aachener
Herrn- u. Damenstoffe**
einfarbig und gemustert
nur gute Qualitäten
per Mtr. 39-35-32-25-Mk.

130 cm breite Unterrockstoffe
Meter 13.75

S. Pollack
Coblenz Löhrstr. 40.

Formulare für Katasterblätter
ab 1919 bis 1926 sind in der
Druckerei Schickel
vorrätig.

3g. kinderl. Ehepaar
sucht 1. April od. später schöne
2-3-Zimmer-Wohnung
Offerten unter K. 10 an die
Geschäftsstelle d. Bl.

Bräutigam sucht per April
2-Zimmerwohnung
in Oberlahnstein.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Kathol. Mädchen
22 Jahre im Kochen und Haus-
arbeit erfahren sucht Stellung zur
Führung eines Haushalts bei
Älterem Ehepaar oder einzelner
Dame. Adressen bitte gefälligst
an die Geschäftsstelle abgeben.

Kr 128
Telef. 100 000
H. 100 000
H. 100 000

Falt neuer, vierwädriger
Handwagen

beim Verleihen an Franzosen
nicht zurückgekommen.
Wer im Besitze des Wagens
ist, wird gebeten denselben gegen
Belohnung bis 73 abzugeben.

Am Samstag Morgen 8.45
Uhr einan

Herren-Schirm
in der Elektrischen (Lahnstraße-
Kellerei) stehen gelassen. Gegen
Belohnung abzugeben in der
Geschäftsstelle des Blattes.

Neue
elektr. Batterien
eingetroffen
Chr. Gottwald
Oberlahnstein

Eine hochelegante
Frisiertoilette
massiv Eichholz mit drei-
teiligem Facettenspiegel, zwei
Seitenschranken mit ge-
schliffenen Glasplatten (Re-
anierung)
Preis Mk. 800.—
zu verkaufen.
Wo, sagt die Expedition.

Gut erhal-
tener großer **Guzziherd**
zu verkaufen bei Joh. Kay,
Niederlahnstein, Johannesstr. 7.
zu erfragen
Gergstraße 5, Niederlahnstein.

Ein gut erhaltenes
Klavier
zu kaufen oder zu mieten gesucht.
Offerten unter V. W. 100 an
die Geschäftsstelle des Blattes.

Starker Junge
kann unter günstigen Bedingungen
die Bucherei erlernen.
Franz Arheimer, O. Lahnstein.

Schneidergefelle
auf Groß- oder Kleinsätze sofort
gesucht
Niederlahnstein, Alte Schule.

Deutsche demokratische Partei Ortsgruppe Oberlahnstein.

Die Wähler und Wählerinnen der deutschen
demokratischen Partei werden gebeten, sich als Mit-
glieder in der sich hier gebildeten Ortsgruppe an-
nehmen zu lassen. Mindestjahresbeitrag Mk. 1.—
Anmeldungen nimmt entgegen der Schriftführer
Lehrer Alp, Ostallee 21.

Bezirksarbeitsnachweis Oberlahnstein

Büro Ecke Wilhelmstraße Frühlingsstraße, Auf 16
Unentgeltliche möglichst schnelle Vermittlung
für männliche und weibliche Stellensuchende.
Arbeiter sowie Arbeitgeber werden aufgefordert,
sich in Bedarfssachen unverzüglich an den Bezirks-
arbeitsnachweis zu wenden.
Bezirksarbeitsnachweis: Hermann Jos. Gehl.

Handelschulen der Residenzstadt Coblenz

Florinsmarkt 15. (Altes Kaufhaus).
Öffentliche Handelsschule
für Schüler und Schülerinnen mit Volksschulbildung
Dauer des Lehrganges 1 1/2 Jahr.

Höhere Handelsschule
für junge Leute mit höherer Schulbildung (Einzöhrigen-Zeu-
nis oder Abgangszeugnis einer zehnklassigen höheren Mäd-
chenschule. Dauer des Lehrganges 1 Jahr.
Der erfolgreiche Besuch einer der beiden Handelsschulen
befreit vom Besuch der kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule.
Beginn des Schuljahres für beide Schulen am 24.
April.

Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten
durch den auch schriftliche und mündliche Auskunft erteilt
wird. (Sprechzeit werktäglich 11-12 Uhr.)
Der Direktor: Küster.

Heil-Institut für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Garnuntersuchungen, Blutuntersuchung nach Wassermann.
Burgstr. 6, Coblenz Telefon 1824.
Sprechstunden: 9-12 von 3-6 Uhr abends.
Sonntags 9-12 von 2-4.

Die Hausmeisterstelle

im Gesellenhaus Oberlahnstein ist sofort neu zu
besetzen. Bewerbungen sind bis zum 22. Febr. 1919
bei Herrn Herrn. Jos. Geil, Wilhelmstraße einzureichen.
Dabei sind auch die Vertragsbedingungen einzusehen.
Die Hausverwaltung.

Jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen

werden eingestellt.
Drahtwerke Niederlahnstein

**Dr. Zimmermann'sche
Kaufmann. Privatschule**
Inhaber: Carl Hacke,
beidseitiger Buchverwalter
Coblenz
25. Schuljahr
Handels- u. höhere Handelsklassen
für beide Geschlechter;
1- und 1 1/2-jährige Dauer.
Praktikerklasse
für reifere Personen, besonders
Mittelschulklasse
von halbjähriger Dauer.
Beginn des Schuljahres 25. April.
Näheres durch Prospekt. Aus-
kunft im Schulhaus
Bergstraße 148.

Handarbeit!
Moderne Stickereien
auf Blusen, Kleider, Wäsche
werden tadellos ausgeführt.
Von wem, f. d. Geschäftsstelle.

Büglerinnen
für Damenwäschen
bei gutem Lohn gesucht
Färberei am Wollmarkt
H. Hanecke Nachf.,
Coblenz

**Süchtiges Mädchen od.
unabhängige Frau**
gegen hohen Lohn für alle Haus-
arbeit gesucht Rheinstraße 9.

Für gleich oder 1. März ein
braves süchtiges
Alleinmädchen
gesucht. Gute Behandlung zu-
gesichert. W. 1. d. Geschäftsstelle.

**Süchtiges, zuverlässiges
Mädchen**
für Privathausarbeit gesucht.
Bergstraße Coblenz, Ostallee 44.

Zahnsteiner Tageblatt



Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verfündigungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.

Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
boten vierteljährlich
Markt. Durch die Post
ins Haus Markt.

Nr. 29.

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 18. Februar 1919.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schidel, in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es ist den Druckereien und Graveuren streng verboten, Urkunden aller Art (Ausweise, Reisepässe usw.) oder Stempel nach dem vorschriftsmäßigen offiziellen Muster anzufertigen.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß allein die zuständige Behörde die Formulare dieser Urkunden auszufüllen berechtigt ist.

Jede Zuwiderhandlung ist strafbar.

Wiesbaden, den 4. Februar 1919.

Le Lieutenant Colonel

Administrateur du district de Wiesbaden

P. O. le Capitaine Adjoint

Gez. Unterschrift.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 12. Februar 1919.

Der Landrat.

J. R. Niewöhner.

Der Feldmarschall, Höchstkommandierender der verbündeten Armeen, hat bestimmt, daß alle Munition oder Munitionsteile als Kriegsbeute zu betrachten sind.

Folglich muß jeder, der im Besitz derartiger Artikel ist, die in Fabriken oder anderen Stellen lagern, diese sofort beim militärischen Verwalter des Kreises anmelden.

Die militärische Verwaltung des Kreises St. Goarshausen.
J. R. gez. Girodit.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich ergebenst, die in Frage kommenden Industriellen auf die Verordnung besonders hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 11. Februar 1919.

Der Landrat

J. R. Niewöhner.

Einfuhr aus Frankreich.

Gemäß der letzten Verordnungen wird folgendes der Bevölkerung bekannt gegeben:

Einfuhr: Die Industriellen oder Kaufleute der besetzten Gebiete, die in Verbindung mit französischen Firmen treten möchten, um sich die nötigen Rohstoffe oder Fertigfabrikate zu verschaffen, müssen ein Gesuch an den Militär-Administrator ihres Bezirkes einreichen. Solche Gesuche müssen genau bestimmen die Art, Beschaffenheit und Quantität bzw. Anzahl der Waren oder der Artikel, welche eingeführt werden sollen, auch wenn möglich, den Namen und die Adresse der französischen Fabrikanten, welche in der Lage sein können, diesen Offerten zu entsprechen.

Ausfuhr: Die Industriellen und Kaufleute, die ihre Produkte usw. nach Frankreich schaffen möchten, können auch ein Gesuch in ähnlicher Weise einreichen.

Dem Herrn Landrat zur Veröffentlichung in den Zeitungen überhandelt.

Saint Goarshausen, le 14. Februar 1919.

Armée d'occupation du Rhin District de Wiesbaden.

Cercle de Saint Goarshausen.

Der militärische Kreisverwalter.

J. R. gez. Girodit.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat

J. R. Niewöhner.

Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet.

Die Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet ist erlaubt.

Die Buchhändler, die an dieser Unternehmung teilnehmen wollen, müssen sich an den Militär-Administrator ihres Bezirkes wenden.

Die Anträge müssen enthalten:

1. den Namen der gewünschten Bücher,
2. die Anzahl der Werke jeglicher Art,
3. wenn möglich den Namen des Herausgebers,
4. die Zahlungsweise wie sie vorgeschlagen wird.

Saint Goarshausen, le 14. Februar 1919.

Armée d'occupation du Rhin District de Wiesbaden.

Cercle de Saint Goarshausen.

L'Administrateur Militaire par intérim.

J. R. gez. Girodit.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung den Buchhändlungen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat

J. R. Niewöhner.

Verordnung

über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Rom 4. Januar 1919. (Reichs-Gesetzl. S. 8—13.)

§ 1.

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter in ungeschädigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren,

binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügen und dieserhalb aus dem Betrieb des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2.

Der Unternehmer eines Betriebes der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzuführen.

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzl. S. 989) versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

Das Glücksarmband.

Roman von Rentoth.

(Nachdruck verboten.)

Ein Geräusch ließ sie innehalten, und ausblickend, sah sie Doktor Robinson junior, der offenbar seinen Spaziergang im Garten beendet hatte, im braunen Rahmen der Tür stehen, mit sorgsam horchend zur Seite geneigtem Kopf sie anschauend.

„Christa!“ sagte er leidend, und es war eigentlich beider, den nur mittelgroßen, ein wenig belebten Herrn mit dem in fast angestrichelten Falten gelegten runden, gelblichen Gesicht zu sehen. Er sah so unschuldig und niederkniet wie nur möglich aus, bloß in den tiefstehenden, etwas flehenden, schwarzen Augenlein funkelte es wie wohlunterdrückte Leidenschaft. Christa kannte diesen Ausdruck nur allzugut, und ihr schien er der beste Spiegel dieser Manneseelen. Schon als sie noch fast ein Kind war, hatte sie sich heimlich entsetzt vor dem Blick dieses Blickes; nun aber, da sie weit besser verstand, was sich dahinter verborg, schaute sie vor dem Manne erst recht zurück.

Brau Kraus war rasch und unauffällig durch die Tür hinausgeschlüpft, so daß die beiden allein waren, und zwar zum erstenmal, seit Doktor Robinson in dieses Haus eingezogen war. Zum erstenmal sah er sich dermaßen ungestört gegenüber, die es auch früher schon prägnant verstanden, jedem seiner Annäherungsversuche geschickt zu entweichen, und noch niemals ohne Zeugen mit ihm gesprochen hatte. Endlich also bot sich ihm ungeahnt eine so günstige Gelegenheit!

Christa sprach kein Wort, aber ermunterndes Wort; sie stand, an ihren kleinen Schreibtisch angelehnt, knapp neben dem Glaschrank, in dem in offenem Gedächtnis mit listig glitzernden Augenlein und schimmerndem Spitzklein auf hellem Samtpolster die blaue Schlange lag, dekante, und blickte bald vor sich nieder, bald mit heftigem, abweisendem Ausdruck auf den Eindringling.

Die seltsame Stille zwischen den beiden wuchs, doch es war nicht die Stille, die sich wie ein Band um zwei Herzen schlingt, sie intuiert näher zueinander ziehend, sondern jene Stille, die wie eine hohe, trennende Mauer zwischen zwei Menschen schiebt, drückend, lastend, ein unübersteigliches Hindernis.

Christa empfand dies klar, und sie brach mit keinem einzigen Wort den seltsamen Bann, verharrete vielmehr gelassen in ihrem Schweigen, der kleine Doktor aber trat nervös von einem Fuß auf den andern und zog endlich sein großes Sackmesser hervor, um damit über seine feuchte Stirn zu streichen.

„Herrgott!“ dachte er, „bin doch sonst nicht auf den Mund gefallen! Weshalb will mir grad heute kein einziges erlösendes Wort einfallen!“

Die Sekunden gingen hin und wurden zu Minuten. Vom nahen Kirchsturm klang ein Glockenschlag; irgendwo im Hause knarrte eine Tür.

„Christa!“ — presste Doktor Robinson endlich hervor, worauf das Mädchen die Lider hob und ein Bild voll kühler Abweisung und Verwunderung ihn traf.

„Sie wünschen, Herr Doktor?“

Das klang höflich, und doch war es dem Manne, als trafe ihn ein Strahl kalten Wassers. Unsicher trat er ein paar Schritte näher, wie in zögernder Erwartung einer Einladung, sich zu legen; der seine, zarte Beiliedendust im Zimmer benahm ihm beinahe den Atem.

Christa aber stand und wartete ruhig, was er tun oder sagen würde. Da klang plötzlich ein Laut in die tiefe Stille hinein: ein seltsamer Ton, dumpf, als käme er aus der allerstiefsten Tiefe dieses seltsamen, alten Hauses: ein Klagen, ein Seufzen, heulender Ton.

Christa fuhr auf. Jede Faser spannte sich in ihrem schönen Antlitz zu atemloser Aufmerksamkeit, und nun vergah sie auch ihre frühere Zurückhaltung.

„Was ist das?“ — fragte sie mit bebenden Lippen.

„Woher kommt das? Aus der Mauer? Vom Hausboden? Aus dem Keller?“

Doktor Robinson schloß mühsam, mit dem Gefühl, daß auch diese seltsame Minute, wo sie ihn hätte anhören

müssen, vorbei war, verloren. Das seltsame, nun wieder völlig verstummte Geräusch hatte wenig Interesse für ihn. Von ihm aus konnten alle Herzen und Teufel hier in diesem verwünschten alten Kasten ihr Spiel treiben, wenn er nur neben dem Mädchen sein konnte, nur ein Wort von ihr hören würde, das ihn ermutigte zu neuem Hoffen!

„Lassen Sie doch die alten Geister herumspuken in dem wackligen Gemäuer!“ — sagte er ärgerlich. — „Was geht's uns an, woher das kommt? Ich will sprechen mit Ihnen, Christa! Will endlich einmal reden über das, was mir längst am Herzen liegt.“

„Herr Doktor!“ — unterbrach sie ihn hastig. — „Können Sie nicht mir und sich selber ein solches Gespräch ersparen? Sie wissen, wie dessen Ausgang sein muß.“

„Weshalb sein muß? Warum können Sie mich nicht lieben, Christa?“

Es klang fast wie ein Schrei von den Lippen des Mannes, und beinahe tat er ihr leid. Aber da sah sie im Geiste einen anderen vor sich: stolz, aufrecht — Hans Norbert. Oh, wenn der sie fragen würde: „Siebst du mich?“ wie würde ihr Herz ein freudiges „Ja“ jauchzen! Zu diesem Mann gehörte sie, und jetzt, wo man ihn angriff und verleumdete, fühlte sie dies noch mehr als früher.

„Ich achte Sie hoch, Herr Doktor!“ — erklärte sie mit klarer, heller Stimme. — „viel zu hoch, um Sie belügen zu können. Darum sage ich Ihnen lieber gleich ehrlich und offen: Ich hege bereits eine tiefe Neigung, der ich treu bleiben werde, wie immer das Leben und die Verhältnisse sich auch gestalten mögen! Diese Neigung aber gilt nicht Ihnen.“

Sie schwieg und hoffte nun, daß er gehen würde, doch er ging nicht. Wie war sie ihm so eigenartig anziehend erschienen wie jetzt, wo in ihr feines, liebliches Gesicht ein tiefes Rot gestiegen war und in ihren Augen ein Feuer leuchtete wie sonst nie, so daß er die kühle abweisende Christa Hertton kaum mehr erkannte.

Jah übermannte ihn ein unsäglicher Jörn.

(Fortsetzung folgt.)

§ 5.

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebs entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jedenfalls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeiterleistung eines Arbeiters in dem Betrieb als maßgebend anzusehen.

§ 6.

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456 — Sammlung Nr. 1267/68 —) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeiter.

Schwerverletzten, die auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerverunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind zunächst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefallenen Akkordarbeiten und in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolge zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder ausübungsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Zuneilhaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsfreies innerhalb des Bezirkes eines Demobilisierungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisierungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Verfah-

rens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisierungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilisierungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Betriebsunternehmer und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Falle ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisierungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisierungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung ist befugt, Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Fortführung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung.

Betrifft: Specksammlung.

Nach dem Erlaß des Herrn Staatskommissars für die Volksernährung vom 14. I. 19. besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen auf Grund des § 11. Abs. 2 u. 3. der Verordnung vom 19. 10. 17. (R. G. Bl. S. 949) unverändert fort.

Die gesammelten Speckmengen kommen in Zukunft in erster Linie den heranwachsenden Kindern, den werdenden und stillenden Müttern, den Kranken und sonstigen notleidenden Teilen der Bevölkerung, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten, zugute.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich durch wiederholte erteilte Bekanntmachung auf diesen neuen Zweck der Specksammlung hinzuweisen, damit ein möglichst gutes Ergebnis erzielt wird.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Oberlahnstein.

Um in allen Gemeinden eine enge Verbindung mit der Kreisarbeitsnachweisstelle in Oberlahnstein (Geschäftsführer Hermann Josef Geil) herzustellen, erlaube ich zu veranlassen, daß sämtliche Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitskräften und sämtliche Arbeitssuchende ihre Gesuche um Arbeitsgelegenheit bei der Ortsbehörde melden.

Die Anträge erlaube ich umgehend an den Kreisarbeitsnachweis in Oberlahnstein weiterzugeben.

St. Goarshausen, den 10. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom Juli 1917 übertrage ich Euer Hochwohlgeboren hiermit die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Nachnahmen von dem Verbote des § 1 a. a. D.

Berlin W. 8, den 27. Januar 1919.

Wilhelmstraße 60a.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstellen für St. Goarshausen.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

Bekanntmachung.

Nr. J. R. 120/1. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbehörden erlassenen, den Betroffenen namentlich zugewiesenen Verfügungen Nr. 88. — m — 896/12. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von kriegswichtigen Stoffen treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen namentlich zugewiesenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. J. R. 830/12. 18. R. R. A. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

W. S. H. H. H.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 14. Februar 1919.

Der Landrat.

J. B. Niewöhner.

Das Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet.

Weimar, 17. Febr. Die Reichsregierung hat an den Reichsminister Erzberger Waffenstillstandskommission, folgende Mitteilung ergehen lassen:

„Bitte Abkommen unterzeichnen, aber vorher Marshall Foch folgende schriftliche Erklärung übergeben:

„Die deutsche Regierung ist sich der schweren Folgen bewusst, welche sowohl die Annahme, als auch die Ablehnung des Abkommens nach sich ziehen muß. Wenn sie ihren Delegierten angewiesen hat zu unterzeichnen, so geschieht das in der Ueberzeugung, daß die alliierten und assoziierten Regierungen jetzt ernstlich bemüht sind, innerhalb der kurzen Frist, für die sie den Waffenstillstand verlängert haben, den Frieden abzugeben. Die deutsche Regierung ist aber genötigt, ihren Standpunkt zu den drei Bestimmungen durch folgende Bemerkungen klarzulegen.

1. Das Abkommen injuriert die aus dem Volkswillen in geordneter Form hervorgegangene deutsche Regierung und legt den Deutschen in Form schriftlicher Befehle und Verbote zu gunsten der ausländischen Polen die Pflicht auf, einige wichtige Plätze, darunter Birnbaum und Bentschen, ohne weiteres zu räumen. Die Plätze sind in deutscher Hand, überwiegend deutsch besiedelt und von wesentlicher Bedeutung für den Osten. Dabei bieten die alliierten und assoziierten Mächte nicht einmal die Gewähr dafür, daß die Polen es ihrerseits unterlassen, neue Angriffe zu unternehmen oder vorzubereiten, daß sie die deutsche Bevölkerung, die auf deutschen Schutz verzichtet muß, menschenwürdig behandeln, daß sie die deutschen Geiseln, deren Festhalten jetzt jeden Sinn verliert, freigeben und sie den Lebensmitteln der Welt nach dem Westen hin aufrecht erhalten.

Wenn wir auch bereit sind, jede militärische Angriffshandlung in Polen und anderen Gebieten einzustellen und die gegenwärtige militärische Lage dort als Basis anzuerkennen, so müssen wir doch verlangen, daß auch die Polen die Demarkationslinie einhalten. Andernfalls müssen wir beauftragt sein, uns mit Waffengewalt zur Wehr zu setzen.

2. Deutschland darf darauf hinweisen, daß es bis zur völligen Erschöpfung seiner wirtschaftlichen Kräfte und bis zur Zerrüttung seiner Verhältnisse sich bemühen wird, den Bestimmungen nachzukommen. Es will versprechen, die Punkte zu erfüllen, deren Durchführung bisher nicht gelungen ist. Dabei darf es aber annehmen, daß seine Verpflichtungen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den beiderseits anerkannten Grundlagen des Präzedenzes der Vereinigten Staaten von Amerika unvereinbar sind. Die Gedanken des Rechtsfriedens zunichte machen. Es ist die in Aussicht gestellten Weisungen der alliierten obersten Heeresleitung im vollen Umfange zu befolgen in der Lage sind, müssen wir abwarten.

3. Wenn Deutschland jetzt anstelle einer bestimmten Zeit für den Waffenstillstand, die es gestattet, sich auf die Erfüllung der Bedingungen einzurichten, nur eine kurze unbestimmte Frist mit einseitiger dreitägiger Kündigung gewährt wird, die geeignet ist, Ruhe und Ordnung in Deutschland im hohen Maße zu gefährden, so bedeutet dies eine ungerechte Erschwerung unserer Lage. Wir vermögen die Forderung nicht aufzugeben, daß die alliierten und assoziierten Regierungen es für tunlich halten, unter Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum Präliminarfrieden in Verhandlungen über die deutschen Gegenanträge einzutreten.

Die Verhandlungen in Trier.

Berlin, 15. Febr. Der Stand der Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandsabkommens in Trier gibt am 15. Februar abends folgendes Bild: Art.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 18. Februar.

Die Versammlung des Nassauischen Milchschaf-Zuchtvereins im Hotel „Kaiserhof“ erfreute sich eines guten Besuches. Auch die auswärtigen Mitglieder waren zahlreich erschienen. Alle, das Interesse der Züchter bewegenden Fragen wurden erörtert. Ein kurzer Vortrag des Vorsitzenden führte die Züchter nochmals in alle Zweige der Zucht ein. Eine sehr lebhaft diskutierte, an der sich auch die Frauen beteiligten, setzte zum Schluß ein. Alle Anwesenden waren durchdrungen von dem hohen Werte dieser nützlichen Tiere und allgemein ging das Urteil dahin, daß das Milchschaf eines der nützlichsten Tiere sei.

Der Kreis-Kleintierzucht-Verein hat für das Zuchtjahr 1919 ein sehr umfangreiches Arbeitsprogramm aufgestellt. Dieses wird den Mitgliedern in der Monats-Versammlung am 23. d. M. mitgeteilt. Einiges dürften wir schon verraten, wie Abhaltung eines Ziegenmarktes mit Prämierung im Monat Juli. Weiter soll der Hühnerzucht große Aufmerksamkeit geschenkt werden durch Inbetriebnahme einer Brutmaschine und Anschaffung von Brutern. Die Eier-Einfuhr aus Galizien und dem Balkan, welche wohl noch Jahre hinaus im alten Umfang nicht stattfinden kann, muß durch Aufzucht von Hühnern ersetzt werden. Darum ist es Hauptaufgabe des Vereins dafür Mittel und Wege zu suchen.

Sprachkursus. Die für gestern angesetzten Unterrichtsstunden in der französischen Sprache konnten aus gewissen Gründen nicht abgehalten werden. Der Andrang war ein ganz gewaltiger. Drei Schulsäle hätten wohl nicht ausgereicht um alle, die erschienen waren, aufzunehmen. Wann der Kursus nun beginnen soll, wird noch näher bekannt gegeben.

Vom Eisenbahnfahrplan. Seit dem 15. ds. Mts. wird die Triebwagenfahrt 2131 Coblenz-Hauptbahnhof ab 9,30 Uhr vormittags nach Oberlahnstein wieder regelmäßig ausgeführt, ebenso die Triebwagenfahrt 1202 Coblenz-St. Goar, Coblenz-Hauptbahnhof ab 7 Uhr vorm.

Einfuhr aus Frankreich. Betreffs der Ein- und Ausfuhr sind für das besetzte Gebiet einige Neuerungen eingetreten. Industrielle und Kaufleute, die in Verbindung mit französischen Firmen treten wollen, um Rohstoffe oder Fertigfabrikate zu beziehen, müssen ein Gesuch an die Militär-Verwalter ihres Bezirks einreichen. Für die Ausfuhr nach Frankreich gilt dasselbe. Im übrigen sei auf die amtliche Bekanntmachung verwiesen.

Einfuhr von Büchern aus Frankreich. Diejenigen Buchhändler, die Bücher aus Frankreich zu beziehen wünschen, wenden sich, da die Einfuhr ins besetzte Gebiet freigegeben ist, an den militärischen Verwalter des Kreises.

Niederlahnstein, den 18. Februar.

Hinweis. Da alle Munition oder Munitionsteile von der Entente als Kriegsbeute angesehen werden muß jeder, der im Besitz derartiger Artikel ist, diese beim militärischen Verwalter des Kreises anmelden.

Änderung der Postordnung. Durch eine Verordnung des Reichspostamts sind etliche Änderungen der Postordnung eingeführt worden, die im ganzen auf eine Erhöhung der Gebühren für Wert- und Einschreibepakete und Wertbriefe hinauslaufen. Von nun an beträgt die Nebengebühr für portopflichtige Einschreibebriefsendungen sowie Postanweisungen und Wertbriefe 5 Pfg., für Pakete bis 2½ Kilogramm einschließlich 10 Pfg. und für schwerere Pakete 30 Pfg. Die Bestellgebühren werden teilweise verdoppelt. Die Änderungen traten am 15. Februar in Kraft.

St. Goarshausen, 17. Febr. Für Arbeitgeber und -nehmer. Alle Arbeitgeber werden ersucht, ihren Bedarf an Arbeitskräften bei ihrer Ortsbehörde zu melden. Gesuche von Arbeitsuchenden um Arbeitsgelegenheit sind an die gleiche Behörde zu richten. Die Ortsbehörden werden die Anträge an den Arbeitsnachweis in Oberlahnstein (H. J. Geil) weitergeben.

Aus Nah und fern.

Coblenz. Die beiden Diebe, die letzten Donnerstag in Coblenz eine, einem dortigen Kaufmann gehörige Kasse mit 300 000 M. Inhalt (240 000 M. in bar, Wertpapiere, Goldschmuck usw.) stahlen und flüchtig wurden, sind in Frankfurt a. M. ermittelt und verhaftet worden. In ihrem Besitz befand sich noch eine größere Summe Geldes, sowie Schmuckgegenstände.

Mainz, 15. Febr. Arbeitszwang für Arbeitslose. Wie die B. Ztg. schreibt, hat der Militär-Administrator der Provinz Rheinhessen den Bürgermeistern des Kreises Mainz mitgeteilt, daß Männer, die aus vermeintlichen Gründen arbeitslos geworden sind, in Rotten zusammengestellt und zu Straßen- und anderen Arbeiten verwendet werden. Diese Maßregel wird natürlich solche Arbeiter treffen, die sich weigern, eine ihnen angewiesene Arbeit zu übernehmen.

Öffentliche Aussprache Stadtverordnetenwahl.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, stehen die Stadttratswahlen vor der Tür. Die gesamte Bürgerschaft dürfte es wohl begrüßen, wenn bei dieser Wahl der parteipolitische Kampf in den Hintergrund trete und Männer und Frauen ins Rathaus einziehen, die lediglich von der Aristokratie des Geistes zeugen. Doch soll damit nicht behauptet werden, daß es an geistvollen Männern bisher im Stadtparlamente gefehlt hat. Ja es wäre töricht, wenn man an diesen „guten Alten“ nicht in „Treue halten wollte“. Andererseits aber muß frisches Neue in die städtischen Körperschaften!

Man wende nicht ein, daß es Oberlahnstein auf anderen Gebieten recht weit gebracht habe. Wir haben ein Museum, ein Gymnasium, eine höhere Mädchenschule und vor allem eine wohlgefüllte Stadtkasse. Aber sind wir gerade deswegen auf andern das ganze Volkswohl tief berührenden Angelegenheiten nicht weit ins Hintertreffen geraten? „Die Kultur, die alle Welt befeht, hat in manchen Punkten Lahnstein noch nicht angefaßt.“ Man werfe einen flüchtigen Blick nur auf die Beschaffenheit der Straßen, man trete nur auf wenige Augenblicke in die Freiherr-vom-Stein-Schule.

Hebung der allgemeinen Volksbildung durch höchste Entwicklung des Schulwesens von unten auf, bestmögliche geistige und körperliche Pflege der Jugend — das steht im Arbeitsprogramm des neuen Reichsministeriums mit an vorderster Stelle. Gerade auf dem Gebiete des Volksschulwesens schleppten sich in unserer Stadt alte Mängel wie eine ewige Krankheit fort. Die bessere Einsicht der Pädagogen scheiterte fast immer an dem: „Wir können und wollen nicht“, der Vertreter der Gemeinde.

Die Brückenstraße soll gepflastert werden — wir begrüßen es, daß die Pferde dann leichter den Wagen ziehen können. Hunderte von Schülern aber waten noch immer durch die in unhaltbarem Zustand sich befindliche Schulfur, um den Schlamm in Sälen abzulagern, deren Viele längst eine Erneuerung bedürften, deren Bänke zum Teil als vorfindstlich bezeichnet werden müssen. Eine Stadt, die an 2 Flüssen liegt, sie müßte es längst auch dem ärmsten Volksschüler ermöglicht haben, seinen Körper im Baden und Schwimmen unentgeltlich zu kühlen.

Allerdings dies und manches andere wird tief in den Stadtsäckel eingreifen. Aber mit solchen Maßnahmen blühen wir in die Zukunft! Wir wollen bauen für Gegenwart und Zukunft. Mag die Zukunft daran auch mitbezahlen. — Allerdings Unterlassungsständen von Jahrzehnten lassen sich nicht einmal sühnen.

Nicht Revolution, sondern Evolution, das möge das Ziel der neuen Stadtvertretung sein — es braucht keine stürmisch niederreißende gänzlich neuschöpferische Versammlung zu werden — es genügt eine das Alte schonende aber das Neue daran anknüpfende.

Schmidt, Rektor.

Auf den Aufruf

„An Arbeiter und Angestellte“

möchten wir den Herrn Einsender fragen, zu welcher Art Lohn- oder Gehaltsempfänger er zählt. Oder hat der betr. Einsender vielleicht vier Jahre zum Schutze des Vaterlandes zu Hause gesessen und die nötigen Tantiemen oder sonstigen Gewinne in die Tasche gesteckt und ist seine Sorge die, daß von den im Krieg verdienten Prozentsätzen jetzt einige an die Arbeitnehmer abgegeben werden müßten?

Wir verlangen nur soviel, daß wir anständig leben können und keine Schulden zu machen brauchen. Ist es dem Herrn Einsender vielleicht bekannt, daß Angestellten, die vier Jahre im Felde waren für den Monat (wohl verstanden für den ganzen Monat) sage und schreibe ganze 4 30 Gehalt und 40 Proz. Kriegszuschlag geboten werden. Wie soll da ein Mann, welcher verheiratet ist, Familie ernähren und die so notwendigen Steuern bezahlen, von Bekleidung und sonstigen Notwendigkeiten ganz abgesehen. Ist es überhaupt möglich, in der heutigen teuren Zeit unter 4 300 monatlichem Einkommen, ob ledig oder verheiratet, zu leben? Von übersteigerten Forderungen kann da keine Rede sein.

In der hiesigen Gegend wird kein Angestellter bis auf wenige Ausnahmen, auch nur annähernd ausreichend bezahlt und es wäre wirklich an der Zeit, daß sich die Herren Arbeitgeber endlich einmal darüber schlüssig würden, den Angestellten den Lohn zukommen zu lassen, der ihnen gebührt, und eine menschenwürdige Lebensführung gestattet, denn auch wir haben das Recht zu leben.

Mehrere Angestellte.

Bekanntmachungen.

Gemäß Befehl des Ortskommandanten müssen die Straßen der Stadt jeden Vormittag um 9 Uhr gereinigt sein.

Nicht nur der Hausbesitzer, sondern jeder Mitbewohner vom Hause ist zur Straßenreinigung vor demselben verpflichtet und mit verantwortlich.

Oberlahnstein, den 16. Februar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 24. Februar 1919, nachmitt. 2 Uhr anfangend, werden im hiesigen Stadtwald im Distrikt 14 Dichten folgende Holzsorten versteigert:

2 Raumh. Eichen Scheit,	
1 „ „ Knüppel,	
6 „ „ Kiefern Scheit,	
18 „ „ „ Knüppel,	
26 „ „ „ Kiefernknüppel.	

Der Verkauf des Holzes findet nur an Einheimische statt. Sammelplatz an der schönen Aussicht.

Niederlahnstein, den 17. Februar 1919

Der Magistrat: Rody.

Bekanntmachung.

Die am 15. Februar stattgefundene Holzversteigerung ist genehmigt.

Ostern, den 16. Februar 1919.

Freiherrlich von Preussensches Rentamt
Ostern a. Rhein.

tag, den 14. Februar, nachmittags 3 Uhr, waren die Verhandlungen im Salonwagen des Marshall Foch eröffnet worden durch die Ueberreichung einer Note über die neuen Bedingungen, welche der Verband für die Verlängerung vorgeschlagen hatte.

Am Samstag-Nachmittag um 12 Uhr ließ Marshall Foch antworten:

Der Waffenstillstand läuft am 17. Februar, morgens 5 Uhr ab, die letzte Stunde also, um eine neue Verlängerung zu unterzeichnen und damit gleichzeitig den Truppen Befehle zu übermitteln, ist 6 Uhr nachmittags am 16. Februar. Wenn in dieser letzten Stunde das Abkommen nicht unterzeichnet ist, bin ich genötigt, Trier zu verlassen und der Waffenstillstand wird am 17. Februar, 5 Uhr, nicht mehr in Kraft sein.

Die vorläufige Antwort der deutschen Waffenstillstandskommission auf Fochs in der Eröffnungsitzung am Freitag überreichte Note, welche die eben erwähnten Verhandlungsvorschläge für die Verlängerung des Waffenstillstandes enthielt, war bereits in der Nacht von Freitag auf Samstag erfolgt.

Die Freiheit der Meere.

Der „Morning Post“ zufolge haben Wilson und seine Mitarbeiter die amerikanische Auffassung von der Freiheit der Meere, die der Friedenskonferenz unterbreitet werden soll, folgendermaßen formuliert: 1. Keine Nation soll eine so große Flotte besitzen, daß sie in der Lage wäre, die Kontrolle über die Meere allein auszuüben. 2. Die Kriegsregeln sollen während eines Kriegs nicht geändert werden. 3. Jede Nation, gleichviel, ob kriegsführend oder neutral, soll für die Einhaltung der zur See geltenden Regeln in Kriegszeiten streng verantwortlich gemacht werden. 4. Der Begriff „Bannware“ soll in Friedenszeiten genau bestimmt werden und kein neutrales Land soll Bannware verschiffen, noch sollen Schiffe neutraler Länder versuchen, eine von einem kriegsführenden Lande errichtete Blockade zu brechen. 5. Die Benutzung von U-Booten soll eingeschränkt oder noch besser ganz verboten werden.

Verfertigung der U-Boote.

Kiel, 14. Febr. Eine Verbandskommission hat angeordnet, daß alle Unterseeboote auf der Germaniawerft, die bis zum 7. Februar nicht abgebaut sind, versenkt werden sollen. Die Werft hat bisher nur eine einfache Schicht arbeiten lassen, um Arbeit für die Leute zu haben. Nun war die Kommission, wie die Cobl. Ztg. meldet, mit dem Fortschritt der Arbeiten unzufrieden und verfügte diese Maßregel.

Ausweisung der Bolschewiken aus England.

Amsterdam, 15. Febr. Wie die amerikanische Regierung, trifft auch die englische, Maßnahmen gegen die Anarchisten und Bolschewiken. 8000 Mann sollen ausgewiesen werden. (Cobl. Ztg.)

Amsterdam, 15. Febr. Aus London wird gemeldet, daß Lloyd George gestern im Unterhause erklärt habe, der Präliminarfriede werde bis spätestens Ende April unterzeichnet sein. (Cobl. Z.)

Wilson's Heimreise.

Brest, 16. Febr. Der Dampfer „Washington“ mit Wilson an Bord ist um 11 Uhr in See gegangen.

Die internationale Frauenkonferenz an Wilson.

Bern, 15. Febr. Die internationale Frauenkonferenz faßte den Beschluß, eine Delegation an Wilson zu entsenden und ihn um Verwirklichung seiner 14 Punkte zu ersuchen. (Cobl. Z.)

In Duisburg.

Duisburg, 17. Febr. (Drahtnachricht der „Cobl. Ztg.“) In Duisburg sind heute zwei weitere Kompanien Belgier eingetroffen. Die Soldaten beziehen Massenquartiere. Die Offiziere erklärten, daß sie gegen spartakistische Antriebe mit den Waffen vorgehen würden. Die Spartakisten stellten dem Oberbürgermeister ein Ultimatum auf Herausgabe der beschlagnahmten Waffen, Freilassung der Inhaftierten und Zahlung einer Geldbuße bis heute Mittag, andernfalls sie in Duisburg einrücken würden. Dieses Ansinnen wurde von der Stadtverwaltung abgelehnt. Der Oberbürgermeister hat erklärt, daß die umliegenden Städte sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten Duisburgs enthalten müßten, wie dies Duisburg auch tun würde. Zum Empfang der Spartakisten steht auch die Bürgerschaft bewaffnet bereit. Duisburg ist wie eine Insel von allen Seiten durch Spartakisten eingeschlossen.

Widerrechtliche Benutzung der Eisenbahnen.

Die Eisenbahndirektionen wurden vom Eisenbahnministerium darauf hingewiesen, daß die Arbeiter- und Soldatenräte unter keinen Umständen befugt sind, Freifahrtsscheine für Eisenbahnfahrten auszustellen. Die Bahnsteig- und Zugbeamten wurden angehalten, bei Prüfung der Fahrkarten auf derartige Freifahrtsscheine besonders zu achten und Reisende, die mit solchen Scheinen angetroffen werden, von der Fahrt auszuschließen.

Luftverkehr Paris-London.

Nach einem Bericht der Funkstation Uffingen hat das Flugzeug Farman Nr. 60 das den Namen „Goliath“ trägt am Samstag um 10,50 Uhr den Flugplatz von Toussus bei Versailles verlassen zu einer Reise nach London. Es trug nur militärische Passagiere, und zwar im ganzen vierzehn: einen Leutnant, einen Mechaniker und zwölf andere Personen. Jeder von ihnen hatte zehn Kilo Gepäck bei sich. Der „Goliath“ ist in Croydon bei London nach einer Reise von 3 Stunden 40 Minuten eingetroffen. (B. Ztg.)

Unsere Leser in Oberlahnstein, Niederlahnstein und Braubach erhalten mit der heutigen Nummer als Sonderbeilage eine Verlosungsaliste der Obligationen der Nass. Landesbank, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Frik Börsch

Von Beileidsbesuchen bitten wir absehen zu wollen.

für Privathaushalt gesucht.
Benediktiner, 15. März 1894, 45